ARBEITSGEMEINSCHAFT POLARPHILATELIE e.V.

SATZUNG

§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name der am 19. Juli 1970 gegründeten Arbeitsgemeinschaft im Bund Deutscher Philatelisten e.V. lautet:

POLARPHILATELIE e.V.

Sie hat ihren Sitz in Leverkusen (Bergisch Neukirchen). Die Eintragung erfolgte beim Amtsgericht Leverkusen (Opladen) unter Nr. VR 845 am 30. August 1972.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Zweck

Die Polarphilatelie e.V. hat den Zweck, die Sammeltätigkeit ihrer Mitglieder zu fördern und zu schützen, das Sammelgebiet "Polarphilatelie" zu pflegen und zu erforschen sowie auf Wunsch der Erben von Mitgliedern bei der Nachlassverwaltung zu beraten. Die Polarphilatelie e.V. bekennt sich zur gemeinnützigen Ausübung ihrer philatelistischen Tätigkeit, ohne wirtschaftliche Ziele zu verfolgen. Die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist ehrenamtlich. Sie erhalten keinerlei Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sondern lediglich Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Verfolgung des Vereinszweckes eingesetzt.
Die Arbeitsgemeinschaft Polarphilatelie e.V. erkennt in ihrer Satzung die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland an.

§3
Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder unbescholtene Interessent werden. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Bund Deutscher Philatelisten e.V. (BDPh) ist wünschenswert, aber keine Voraussetzung. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern oder des Vormundes. Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Anerkennung der Satzung bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ihm steht es zu, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben sowie Ämter in der Arbeitsgemeinschaft zu bekleiden.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Polarphilatelie e.V. und die Polarphilatelie besondere Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

§4
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Polarphilatelie e.V. endet
- **a)** durch Austritt
- **b)** durch Ausschluss
- **c)** durch Tod

In allen Fällen erlöschen die Rechte des Mitgliedes.
Die finanziellen Verpflichtungen aus der Zeit vor der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben jedoch bestehen.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen. Um aus dem Verein auszutreten, hat das Mitglied dem vertretungsberechtigten Vorstand eine Austrittserklärung zuzuleiten. Die Austrittserklärung ist an den vertretungsberechtigten Vorstand mit eingeschriebenem Brief zu senden. Kündigungen mit einfachem Brief oder auf elektronischem Wege werden erst wirksam, wenn deren Empfang bestätigt wurde.

(3) **1.** Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- **a)** länger als ein halbes Jahr mit den Beiträgen im Rückstand bleibt
- **b)** sich ehrenrührig verhalten hat oder den Zielen und Bestrebungen der Polarphilatelie e.V. zuwiderhandelt.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, gegen den der Einspruch an die ordentliche Mitgliederversammlung zusteht. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§5
Mitgliedsbeitrag

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Kalenderjahr (=Geschäftsjahr) festgesetzt und in einer gesonderten Beitragsordnung im Impressum des Vereinsheftes veröffentlicht.

Er ist spätestens am 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres unaufgefordert zu zahlen. Ein bequemes Lastschriftverfahren wird vereinsseitig angeboten.

Bei Eintritt wird der Beitrag vom Beginn des Geschäftsjahres an erhoben. Im Geschäftsjahr erschienene Publikationen werden nachgeliefert.

§6
Vorstand, Amtsdauer

(1) Die Leitung der Polarphilatelie e.V. und die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen berufen.

(3) Erfordert die Geschäftsführung eine Erweiterung des Vorstandes, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen weitere Vorstandsmitglieder berufen.

(4) Vorstandssitzungen finden auf schriftliche Einladung oder per E-Mail des Vorsitzenden als Videokonferenz oder in Präsenzform statt. Die konkrete Form wird in der Einladung zusammen mit der Tagesordnung bekanntgegeben.

(5) Beschlüsse des Vorstands können außerhalb einer Sitzung auch im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(6) Mitglieder des Vorstands, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, können sich an der Sitzung schriftlich beteiligen. Zu diesem Zweck senden sie ihr Votum zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten dem Vorsitzenden zu. Dieses ist vor der Beschlussfassung den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung der ihm obliegenden Aufgaben unterstützende Gremien, z. B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen, zu bilden. Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung eines solchen Gremiums zu informieren.

§7
Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich, spätestens bis Ende Mai, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung findet nicht am Sitz des Vereins statt, sondern an einem jährlich vom Vorstand neu festgelegten Ort innerhalb Deutschlands. Zu ihr sind alle Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt in der Regel über die Vereinszeitschrift, darf aber auch per Brief oder elektronische Medien z.B. per E-Mail erfolgen.
Die Vier-Wochen-Frist beginnt sieben Tage nach Versand der Vereinszeitschrift bzw. einen Tag nach Versand über elektronische Medien, jeweils an die letzte der Polarphilatelie e.V. bekannte Adresse.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nach Wahl des Vorstands kann die Mitgliederversammlung anstatt in Präsenz als Videokonferenz abgehalten werden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Prüfberichts der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
6. Erledigung der vorliegenden Anträge; diese sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen
7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

2.) Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind durch Abstimmung - ggf. nach Aussprache - herbeizuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für ihn entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Viertels der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

3.) Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist diejenige Person gewählt, welche die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Wahlvorschläge die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4.) In Bezug auf Abstimmungen in der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied seine Stimme per schriftliche Vollmacht zur Ausübung einem anderen Mitglied übertragen oder vorab per Briefwahl beim Vorstand abgeben. Der Vorstand kann die Modalitäten der Briefwahl im Einladungsschreiben mitteilen.

5.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Der Schriftführer oder ein vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied führt das Protokoll. Es ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied - in der Regel vom 1. Vorsitzenden - zu unterschreiben. Beschlüsse, die in das Vereinsregister einzutragen sind, müssen beurkundet werden. Für alle anderen Beschlüsse ist keine Beurkundung vorgesehen. Ein Protokoll der Mitgliederversammlung wird in der jeweils nächsterreichbaren Ausgabe der Vereinszeitschrift abgedruckt.

6.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder sie mit einem schriftlich begründeten Antrag verlangt. Sie soll nicht später als 4 Wochen nach dem Beschluss des Vorstandes bzw. dem Eingang des Antrages stattfinden. Zu ihr werden alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

§8
Rechnungsprüfer

Alljährlich ernennt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die die Buch- und Kassenprüfung vorzunehmen und der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben. Ein Rechnungsprüfer soll nicht mehr als zweimal hintereinander tätig werden.
Die Prüfung kann unmittelbar vor der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 9
Einrichtungen der Polarphilatelie e.V.

(1) Jedes Mitglied erhält die Publikationen der Polarphilatelie e.V.

(4) Gegen Erstattung der Portokosten können die Mitglieder Bücher aus der Literatursammlung der Polarphilatelie e.V. ausleihen.

(5) Das Mitteilungsblatt der Polarphilatelie e.V. wird nur an ihre Mitglieder geliefert. Handbuchfolgen können auch von Nichtmitgliedern erworben werden.

§10
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen sind nur auf einer Mitgliederversammlung möglich.

§ 11
Haftung und Vertretungsvollmacht

Der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind gesetzliche Vertreter der Polarphilatelie im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein einzeln. Die Polarphilatelie e.V. haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die von ihrem Vorstand beschlossen sind.

§12
Auflösung der Polarphilatelie e.V.

Die Auflösung der Polarphilatelie e.V. kann nur mit Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens der Polarphilatelie e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt.

§13
Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgesetze die erforderlichen personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert, insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Die Zustimmung zur Datenerfassung erfolgt bei Neumitgliedern mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, in dem auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist. Der Vorstand kann einen Datenschutzbeauftragten ernennen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. Mai 1972 vorgelegt und durch Zweidrittelmehrheit genehmigt.
Bergisch Neukirchen, den 1. September 1972

Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 21. April 1974 beschlossen.
Bergisch Neukirchen, den 22. April 1974

Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 18. März 1989 beschlossen.
Leverkusen, den 19. März 1989

Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 18. April 2014 beschlossen.
Frankfurt am Main, den 27. April 2014

Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 14. April 2018 beschlossen.
Frankfurt, den 24.Mai 2018

Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung (in Bielefeld) am 25. September 2021 beschlossen.

Änderung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Bielefeld am 19. Oktober 2024 beschlossen.

Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung in Frankfurt am Main am 26. April 2025 beschlossen.